

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gisela Piltz, Dr. Max Stadler, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/8439 –**

Verhandlungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch von Fingerabdruckdaten und DNA-Daten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Jahresbericht (Annual Report) der Datenschutzabteilung (Privacy Office) im Heimatschutzministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (U.S. Department of Homeland Security) vom Juli 2007 wird auf Seite 39 darauf hingewiesen, dass das Heimatschutzministerium, dort unter anderem die Datenschutzabteilung, gemeinsam mit dem Justizministerium (Department of Justice) und dem Außenministerium (Department of State) der Vereinigten Staaten von Amerika mit der Bundesrepublik Deutschland an einem Entwurf für einen Vertrag über den gegenseitigen Zugriff auf Datenbanken mit Fingerabdruckdaten und DNA-Daten und den Austausch von Informationen zur Bekämpfung des Terrorismus und schwerer Kriminalität (Agreement for Querying Fingerprint and DNA Databases and the Exchange of Information to Combat Terrorism and Serious Crime) arbeite. Verwiesen wird dabei auf den Vertrag von Prüm (Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande und der Republik Österreich über die Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität und der illegalen Migration vom 27. Mai 2005), der mit Beschluss des Rats der Justiz- und Innenminister vom 12. Juni 2007 in EU-Recht überführt wurde, in dem unter anderem der gegenseitige Zugriff auf Datenbanken, die Fingerabdruckdaten sowie DNA-Daten enthalten, sowie der Austausch personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhinderung und Verfolgung von Straftaten geregelt ist.

1. Führt die Bundesregierung unter Beteiligung welcher Bundesministerien, Landesbehörden und weiterer Behörden wie beispielsweise dem Beauftragten des Bundes für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Zugriff auf Datenbanken, die Fingerabdruckdaten und DNA-Daten enthalten, sowie über den Austausch personenbezogener Informationen zum Zwecke der Verfolgung und Verhinderung von Terrorismus und anderer schwerer Straftaten?

Die Bundesregierung führt Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen über die Vertiefung der Zusammenarbeit bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, insbesondere des Terrorismus. Gegenstand des Abkommens sind der automatisierte Fingerabdruck- und DNA-Datenaustausch im sog. Hit/No-hit-Verfahren nach dem Modell des Prümer Vertrags sowie der Spontanaustausch (Austausch ohne vorheriges Ersuchen) von Informationen zu Personen, die im Verdacht stehen, künftig terroristische Straftaten zu begehen. Die Verhandlungen werden gemeinsam vom Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz geführt. Beteiligt sind ferner das Bundeskanzleramt, das Auswärtige Amt und der Bundesdatenschutzbeauftragte sowie die Länder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach der sog. Lindauer Absprache.

2. Falls ja, in welchem Stadium befinden sich die Verhandlungen, und wann ist mit ihrem Abschluss zu rechnen?

Der Abkommenstext wurde am 11. März 2008 paraphiert. Die Unterzeichnung steht noch aus und kann auf deutscher Seite erst nach Abschluss der Länderbeteiligung sowie der Zustimmung des Bundespräsidenten zur Unterzeichnung erfolgen.

3. Werden in dieser Angelegenheit auch Verhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Staaten geführt, wenn ja mit welchen, und wie weit sind diese fortgeschritten?

Das deutsch-amerikanische Abkommen soll Pilotcharakter für vergleichbare Übereinkünfte zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen EU-Mitgliedstaaten haben. Nach Kenntnis der Bundesregierung haben die Vereinigten Staaten von Amerika bislang noch keine konkreten Vertragsverhandlungen mit anderen EU-Mitgliedstaaten aufgenommen.

4. Welche Ziele verfolgt die Bundesregierung mit einem solchen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika?

Durch das Abkommen soll die Zusammenarbeit zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerwiegender Kriminalität, insbesondere des Terrorismus weiter verstärkt werden. Insbesondere soll der diesbezügliche Informationsaustausch zwischen beiden Staaten verbessert werden.

5. Welche Datenbanken und welche weiteren personenbezogenen Daten sollen von einem solchen Vertrag erfasst werden?

Dem Vorbild des Vertrags von Prüm folgend wollen sich Deutschland und die Vereinigten Staaten von Amerika künftig einen automatisierten Hit/No-hit-Zugriff auf ihre zu Zwecken der Verhinderung und Bekämpfung von schwerwiegender Kriminalität eingerichteten nationalen Fingerabdruck- und DNA-Datenbanken gewähren. Ferner soll das Abkommen eine Spontanübermittlung von Daten zur Identifizierung sowie Fingerabdruckdaten und verdachtsbegründende Tatsachen zu Personen, die im Verdacht stehen, terroristische bzw. damit in Zusammenhang stehende Straftaten begehen zu wollen, in engen Grenzen ermöglichen. Diese Daten können in unterschiedlichen Datenbanken gespeichert sein.

6. Welche Voraussetzungen sollen für den gegenseitigen Zugriff bzw. die gegenseitige Übermittlung von welchen Daten im Rahmen eines solchen Vertrages gelten?

Der automatisierte Hit/No-hit-Zugriff auf die nationalen DNA- und Fingerabdruckdatenbanken soll zur Verfolgung und hinsichtlich der Fingerabdruckdaten auch zur Verhinderung schwerwiegender Kriminalität gewährt werden.

Der Spontanaustausch von Informationen zu Personen, die im Verdacht stehen, künftig terroristische Straftaten bzw. damit in Zusammenhang stehende Straftaten zu begehen, erfolgt ausschließlich zur Verhinderung terroristischer Straftaten.

7. Welche Straftaten sollen von einem solchen Vertrag umfasst sein?

Das Abkommen umfasst terroristische Straftaten bzw. damit in Zusammenhang stehende Straftaten sowie sonstige schwerwiegende Straftaten (s. o.).

8. Wie beurteilt die Bundesregierung einen solchen Vertrag unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, und welche datenschutzrechtlichen Erwägungen bringt sie in die Verhandlungen ein?

Der intensivierte Datenaustausch wird von datenschutzrechtlichen Bestimmungen flankiert, die ein eigenes Datenschutzregime bilden. Sie enthalten u. a. Bestimmungen über die zulässige Verwendung übermittelter Daten, ihre vertrauliche Behandlung sowie die Berichtigung, Sperrung und Löschung unrichtiger oder unvollständiger Daten, die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten und Informationspflichten über die Weiterverarbeitung.

9. Mit welchen US-amerikanischen Behörden und Stellen praktiziert die Bundesrepublik Deutschland Datenaustausch, und auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage vollzieht sich diese Zusammenarbeit?

Der Datenaustausch zwischen deutschen und US-amerikanischen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden erfolgt bislang auf vertragsloser Grundlage. Das heißt, zwischen beiden Staaten kommt noch kein bi- oder multilateraler Vertrag zur Anwendung, der die Rechtshilfebeziehungen und damit auch den Austausch von Daten regelt. Allerdings wurde bereits am 14. Oktober 2003 ein bilateraler Vertrag über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Deutschland und den USA unterzeichnet. Darüber hinaus ist auch zwischen der Europäischen Union und den USA ein Rechtshilfeabkommen unterzeichnet worden. Das Verfahren der parlamentarischen Zustimmung zu den EU-US-Abkommen sowie zu dem bilateralen Rechtshilfevertrag vom 14. Oktober 2003 und zu Zusatzverträgen zur Anpassung der bilateralen Verträge an die EU-US-Abkommen ist in Deutschland abgeschlossen. Der bilaterale Rechtshilfevertrag kann nach Abschluss des derzeit laufenden amerikanischen Ratifizierungsverfahrens und dem Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Deutschland und den USA in Kraft treten.

Rechtsgrundlage für den Datenaustausch nach innerstaatlichem Recht ist im präventiven Bereich § 14 Abs. 1 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKA-G) sowie § 61a des Gesetzes über die Rechtshilfe in Strafsachen (IRG). Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BKA-G kann das Bundeskriminalamt an ausländische Stellen Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und zur Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung übermitteln. § 61a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b IRG gestattet

Gerichten und Staatsanwaltschaften die spontane, d. h. ersuchensunabhängige, Übermittlung von personenbezogenen Daten aus strafprozessualen Ermittlungen, soweit dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von erheblichem Wert abzuwehren oder eine Straftat verhindert werden kann, die nach deutschem Recht im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht wäre.

Soweit es sich um die Übermittlung von Informationen zur Verfolgung von Straftaten handelt, erfolgt die Zusammenarbeit mit den USA bis zum Inkrafttreten des o. g. Rechtshilfeabkommens auf Grundlage von § 59 IRG. Die Rechtshilfe erfolgt grundsätzlich auf justitiellem Weg. Gemäß § 74 Abs. 3 IRG, § 14 Abs. 1 Nr. 2 BKA-G kann jedoch auch das Bundeskriminalamt in Erledigung eines ausländischen Ersuchens nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen personenbezogene Daten zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten übersenden.

§ 61a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a IRG regelt ebenfalls die spontane Übermittlung von Daten zum Zwecke der Strafverfolgung. Gerichte und Staatsanwaltschaften können personenbezogene Daten zu Strafverfolgungszwecken übersenden, wenn ein Ersuchen des Empfängerstaates um Rechtshilfe eine Straftat beträfe, die nach deutschem Recht im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht wäre und die Voraussetzungen zur Leistung von Rechtshilfe vorlägen, wenn ein Ersuchen gestellt würde.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Angemessenheit des Datenschutzniveaus bei der Zusammenarbeit, insbesondere dem Datenaustausch, mit US-amerikanischen Stellen auf der Grundlage bisheriger Erfahrungen?

Wie in der Antwort zu Frage 8 dargelegt, enthält das Abkommen ein eigenes Datenschutzregime.

11. Welche Möglichkeit haben Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den Vereinigten Staaten von Amerika, mögliche Verstöße gegen den Datenschutz überprüfen zu lassen, erachtet die Bundesregierung diese Möglichkeiten für ausreichend, und wie begründet sie ihre diesbezügliche Auffassung?

Das Abkommen begründet die völkerrechtliche Verpflichtung, die übermittelnde Partei auf Anfrage über die Verarbeitung der übermittelten Daten und das dadurch erzielte Ergebnis zu informieren. Des Weiteren sind personenbezogene Daten auf Verlangen einer Vertragspartei zu berichtigen, zu sperren oder zu löschen, wenn sie unrichtig oder unvollständig sind oder ihre Erhebung, Weiterverarbeitung oder Speicherung im Widerspruch zu diesem Abkommen oder zu den für die übermittelnde Partei geltenden Vorschriften steht. Auf diese Weise sichert das Abkommen die Interessen der Betroffenen.